

Brüssel, den 8. September 2023
(OR. en)

12601/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0393(COD)**

**COPEN 295
EUROJUST 28
CT 137
ENFOPOL 365
COTER 157
JAI 1099
CODEC 1521**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des
Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses
2005/671/JI des Rates im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch
in Terrorismusfällen (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. Dezember 2021 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 85 AEUV stützt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine formellen Bemerkungen am 26. Januar 2022 abgegeben.²
3. Das Europäische Parlament hat am 12. Juli 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.³

¹ Dok. 14458/21 + ADD 1.

² Dok. 5692/22.

³ Dok. 10964/23.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat⁴ zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 74/22 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
5. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ Dänemark und Irland beteiligen sich nicht an der Annahme dieser Verordnung und sind weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.